



HESSISCHER SCHÜTZENVERBAND E.V. SCHÜTZENBEZIRK 21 Lahn-Dill

BSM Dunja Boch, Alter Schulweg 1, 35579 Wetzlar

An die Schützenvereine im
Schützenbezirks 21 Lahn-Dill

sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes

Dunja Boch
Alter Schulweg 1
35579 Wetzlar-Steindorf
Tel 0170 3423400
Tel 06441-211357
Fax 06441-200106
e-mail: mail@dunja-boch.de
www.sb21lahndill.de

Einladung zur Bezirksdelegiertensitzung 2018

Liebe Schützenschwester und Schützenbrüder

hiermit möchte ich, als Vertretung des Schützenbezirks, die Delegierten der Bezirksvereine des Schützenbezirks 21 Lahn-Dill recht herzlich zur Bezirksdelegiertensitzung 2018 einladen

Termin: Freitag, den **19. Januar 2018**,

Beginn: 19.00 Uhr

Veranstaltungsort: Schützenhaus des **Schützenvereins Beilstein**,
in 35753 Greifenstein-Beilstein, Zur Schmalburg

Tagesordnung

Festlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Ehrungen

Geschäftlicher Teil

4. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Delegiertensitzung
6. Bericht der Bezirksschützenmeisterin
7. Bericht der Ressortleiter
8. Bericht des Bezirksschatzmeisters (anschließend Aussprache zu TOP 6 – 8)
9. Bestätigung der Jugendreferenten
10. Anträge an die Delegiertentagung (Eingang bis 07. Januar 2018 an die BSM)
11. Wahl der Delegierten zum Landesschützentag, am 15. April 2018 in Wetzlar
12. Verschiedenes

Auf eine zahlreiche Teilnahme und konstruktive Zusammenarbeit freut sich

Dunja Boch

(Bezirksschützenmeisterin Dunja Boch)

Wetzlar-Steindorf, den 26. November 2017

./ Anlage – Auszug aus der Satzung des Hessischen Schützenverbandes (Anz. Delegierte)

§ 14

- entfällt -

§ 15 Schützenbezirk

1. Die Bezirkstagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Bezirksvorstand. Auf der Bezirkstagung werden die Vereine durch Vereinsdelegierte vertreten. Die Vereine haben zwei stimmberechtigte Delegierte. Ein stimmberechtigter Delegierter hat die Grundstimme des Vereins. Der weitere stimmberechtigte Delegierte hat pro angefangene 10 Mitglieder des Vereins eine Stimme auf dem Stand vom ersten Januar des laufenden Jahres. Ist nur ein Delegierter eines Vereins anwesend, kann er auch die Grundstimme des Vereins mit abgeben. Bei Abstimmungen bedarf es der Mehrheit der Stimmen und ein Drittel der Grundstimmen. Vereine verlieren ihre Stimmberechtigung, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hessischen Schützenverband e.V. länger als drei Monate nicht nachgekommen sind. Eine Stimmenübertragung von Verein zu Verein (auch durch Vollmacht) ist nicht statthaft. Die Bezirksvorstandsmitglieder haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Vereinsdelegierte sind. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) Bezirksschützenmeister
 - b) einem bis drei stellvertretenden Bezirksschützenmeister(n)
 - c) Bezirksschatzmeister
 - d) Bezirksschriftführer
 - e) Bezirkssportleiter
 - f) Bezirksjugendleiter

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Vereine sind als Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. dessen Träger. Daraus ergibt sich ihr Recht, die gemeinsamen Interessen durch den Hessischen Schützenverband e.V. vertreten zu lassen, und die durch den Hessischen Schützenverband e.V. geschaffenen Einrichtungen unter den festgelegten Bedingungen zu nutzen.

2.

Bei den **Delegiertenversammlungen** werden die Rechte der Vereine durch stimmberechtigte Delegierte ausgeübt. Jeder Schützenbezirk entsendet je **angefangene 400 Mitglieder einen Delegierten**. Die Delegierten und eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierte werden von der Bezirkstagung gewählt. Die Ersatzdelegierten rücken in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt sind, falls ein Delegierter ausfällt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, Stimmenhäufung für nicht anwesende Delegierte ist nicht zulässig.